

Antrag des Regierungsrates vom 7. Juli 2007

## Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz

Änderung vom .....

Der Kantonsrat des Kantons Zug,  
gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung<sup>1)</sup>

beschliesst:

### I.

Das Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz vom 28. August 2003<sup>2)</sup> wird wie folgt geändert:

#### § 4 Abs. 2 und 3

<sup>2)</sup> Der Gemeinderat kann pro Woche an einem Tag, ausgenommen an Vorabenden von öffentlichen Ruhetagen, einen Abendverkauf bis längstens 21.30 Uhr generell oder nur für beschränkte Dauer bewilligen. Vorbehalten bleibt Abs. 3.

<sup>3)</sup> Der Gemeinderat kann den einmaligen wöchentlichen Abendverkauf auch an Vorabenden der maximal zwei öffentlichen Ruhetage gemäss § 5 Abs. 2 bewilligen.

#### § 5 Abs. 2

<sup>2)</sup> Der Gemeinderat kann an maximal zwei öffentlichen Ruhetagen, ausgenommen Neujahr, Karfreitag, Ostern, Pfingsten, Betttag und Weihnachten, die generelle Öffnung der Verkaufslokale ab 10 Uhr bis längstens 17 Uhr, an Samstagen ab 8 Uhr bis längstens 17 Uhr, bewilligen.

### II.

Diese Änderung tritt nach unbenützter Referendumsfrist (§ 34 der Kantonsverfassung) oder nach der Annahme durch das Volk am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft<sup>3)</sup>.

Zug, ..... 2007

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident

Der Landschreiber

<sup>1)</sup> BGS 111.1

<sup>2)</sup> GS 27, 847 (BGS 942.31)

<sup>3)</sup> Inkrafttreten am .....